

Abschrift zu Entschädigungssache

2237 687

B e s c h l u s s

IV ZB 374/65

in der Entschädigungssache

der Frau Esther S. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
T. [REDACTED], J. [REDACTED] Straße [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED] L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johanneen, Wüstenberg und Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats
(Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle
vom 19. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die aussergerichtlichen Kosten der
sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr geltend
gemachten Anspruch wegen Berufsschadens versagt, weil sich
nicht feststellen lasse, dass die Klägerin vor der Verfolgung
einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Ihr Ehemann sei weder
Inhaber noch stiller Gesellschafter der Firma S. & Co. in
C., sondern selbständiger Vertreter gewesen, und auch
die Klägerin sei nicht in diesem Unternehmen angestellt gewesen.
Die von ihr als Mitarbeiterin des Ehemannes ausgeübte Tätig-
keit habe sich im Rahmen dessen gehalten, was einer Ehefrau
nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. obgelegen habe.

Die sofortige Beschwerde wendet sich in erster Linie
gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Klägerin
nicht die Angestellte der Firma S. & Co. gewesen sei. Die
Rechtsstellung des Ehemannes gegenüber diesem Unternehmen
habe mit der Rechtsstellung der Klägerin nichts zu tun, und für
deren Berufstätigkeit spreche ihre kaufmännische Berufsaus-

bildung, ihre Tätigkeit vor der abschließenden als Korrespondentin und Buchhalterin, die sie nach der Heirat fortgesetzt habe, sowie das von ihr regelmäßig bezogene Gehalt von zuletzt 500.- RM, das nicht ungewöhnlich hoch gewesen sei, da die Klägerin eine qualifizierte Kraft in einer Vertrauensstellung mit einem erheblichen Arbeitsanfall gewesen sei und es sich um einen Familienbetrieb gehandelt habe, in den man sich nicht an Tariflöhne gehalten habe. Auch die von der Klägerin eingehaltene Arbeitszeit sei nicht unüblich gewesen, und die Tatsache, dass sie die Korrespondenz in der Regel von der Wohnung aus erledigt habe, spreche nicht gegen eine Berufsausübung, da sie nach ihrem Vortrag nach dem April 1933 den Schikken eines Prokuristen ausgesetzt gewesen sei. Die Kontounterlagen der Angestelltenversicherung für die Klägerin müssten verlorengegangen sein, da sie sonst jedenfalls für die Zeit, in der die Klägerin bei fremden Arbeitgebern beschäftigt gewesen sei, hätten aufgefunden werden müssen. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, dass für das Unternehmen kein Anlass bestanden habe, einem selbständigen Vertreter eine Sekretärin zu stellen, gründeten sich auf bloße Vermutungen; die Notwendigkeit dazu habe um so mehr bestanden, als das Geschäft des Themanns einen hohen Umsatz und damit einen erheblichen Schriftverkehr gehabt habe. Eine reine Hypothese sei ferner die Annahme des Berufungsgerichts, dass die an die Klägerin erfolgte Auszahlung von monatlich 500.- RM sich durch eine Daueranweisung des Themanns erkläre, der es vorgesehen haben möge, für laufende Ausgaben auf sein Provisionenguthaben zurückzugreifen.

Alle diese Beanstandungen der sofortigen Beschwerde richten sich gegen die tatsächliche Beurteilung des Sachverhalts, den das Berufungsgericht umfassend gewürdigt hat. Die Zulassung der Revision könnte mit ihnen auch dann nicht erreicht werden, wenn das Berufungsgericht zu einzelnen von der Klägerin in der Vorinstanz vorgetragenen Umständen nicht ausdrücklich Stellung genommen hätte. Über grundsätzliche, einer

Klärung bedürftige Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen, und die sonstigen erforderlichen Voraussetzungen sind ebenfalls nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde bringt ferner vor, das Berufungsgericht habe jedenfalls eine über den üblichen Rahmen weit hinausgehende Mitarbeit der Klägerin in dem Geschäft ihres Mannes annehmen müssen. Die Frage der Mitarbeit der Ehefrau eines selbständigen Vertreters mit einem sehr hohen Umsatz und einer ausgedehnten Reise Tätigkeit im Inland und Ausland beurteile sich anders als die Mitarbeit in einem kleineren Betrieb des Mannes oder die Mitarbeit der Ehefrau eines Arztes, eines Rechtsanwalts oder eines Journalisten. Der Mann der Klägerin hätte auf jeden Fall eine Sekretärin beschaffigen müssen, für ihn habe aber bei seinem hohen Einkommen das Gehalt einer fremden Hilfskraft keine Rolle gespielt. Sein Unternehmen sei im Gegensatz zu den Fällen, in denen die Ehefrau um der Ehe willen ihren Mann geholfen habe, nicht auf deren Mitarbeit angewiesen gewesen. Auch in diesem Zusammenhang sei wichtig, dass der Klägerin regelmäßig ein Gehalt gewährt worden sei, selbst wenn ein Teil des Gehalts auf die eheliche Verbindung zurückzuführen sein sollte. Wenn die Klägerin nur als mithelfende Ehefrau gearbeitet habe, so sei unverständlich, weshalb der Mann das Gehalt durch das Unternehmen habe ausahlen lassen.

Diese Ausführungen rechtfertigen es gleichfalls nicht, die Revision zuzulassen. Ob eine in den Rahmen des § 1356 Abs. 2 BGB a.F. fallende Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft des Mannes kann es sich auch dann handeln, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens die Mitarbeit der Ehefrau anstelle einer bezahlten Hilfskraft nicht erforderte. Es kommt auf die Verhältnisse des Einzelfalles an, deren Beurteilung dem Richter der Tatsacheninstanz obliegt. Den Umstand, dass der Klägerin nach ihrem Vortrag monatlich 500.- RM gezahlt wurden, hat das Berufungsgericht auch in diesem Zusammenhang gewürdigt.

Die Rechtslage ist auch insoweit klar.

2. Der Klägerin ist wegen Freiheitschadens für die Zeit vom 1. April 1943 bis zum 12. Oktober 1944 ein Betrag von 2.700.- DM zuerkannt worden. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, der Klägerin einen weiteren Betrag wegen Freiheitschadens zuzusprechen, da nicht erwiesen sei, dass die Voraussetzungen dafür für einen vor dem 1. April 1943 liegenden Zeitraum gegeben seien.

Dabei handelt es sich allein um die dem Tatsachengericht zustehende Feststellung des Sachverhalts. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen dieses Anspruchs liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde erhebt insoweit auch keine Einwendungen gegen das Berufungsurteil.

3. Nach alledem muss die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aecher

Müstenberg